



# Polnische Digitalbibliotheken und das Recht

---

Bożena Bednarek-Michalska  
Universitätsbibliothek in Toruń, 2011



# Der Rechtsstatus der Digitalmaterialien in den RDB

---

Warum sollen wir der Rechtsstatus des digitalen Objekts klar bestimmen?

1. Weil wir rechtmässig Digitalbibliotheken schaffen müssen;
2. Weil die Bibliothekbenutzer genaue Auskunft bekommen müssen, was sie mit gegebenem Werk machen dürfen, wie es zu nutzen;
3. Weil die langfristige Verfügung über die digitalen Ressourcen es verlangt;
4. Weil wir öffentliche Institutionen repräsentieren, denen besondere Grundsätze auferlegt werden, z. B. der Transparenz des Verfahrens.
5. Weil unsere Ressourcen zu Europeana gehen und weil es notwendig ist.



# Haben wir solche Möglichkeiten, um das zu schaffen?

---

Dank dem Schema von Dublin Core Terms werden uns deutlich Felder der Beschreibung gezeigt, wo eine rechtliche Information gefunden werden kann.

Name des Terminus: Rights

URI: <http://purl.org/dc/terms/rights>

Etikett: Rechte

Definition: Auskünfte über die in den Ressourcen enthaltenen Rechte oder über die Rechte auf die Ressourcen.

Kommentar: Auskünfte über die Rechte enthalten gewöhnlich Klauseln, die die mit den Ressourcen zusammengehängten Eigentumsrechte betreffen, darin die Rechte des geistigen Eigentums.

Art des Terminus: Property

Konkretisiert: <http://purl.org/dc/elements/1.1/rights>

Gehört zum Bereich: <http://purl.org/dc/terms/RightsStatement>

Version: <http://dublincore.org/usage/terms/history/#rightsT-001>

Zusätzliche Felder: Eigentümer der Rechte, Lizenz, Zugangsrechte



# Wer muss die Entscheidung treffen?

---

Im Falle der digitalen Bibliotheken muss das ein Bibliothekar tun. Dazu noch wird er überhaupt nicht sicher sein, dass seine Bestimmungen nicht beanstandet werden, es kann sich erweisen, dass jemand sich findet, wessen Anspruch begründet sein wird. Deshalb soll man in den „Zugangsregeln“ eine Schutzklausel schließen: *Wenn ein begründeter Einspruch, der mit dem Urheberrecht verbunden ist, bei der Digitalbibliothek erhoben wird, wird das früher veröffentlichte Werk zum geschlossenen Archiv versetzt.*

<http://kpbc.umk.pl/dlibra/text?id=polityka>

Mehr in: Lektüren: Gemeinfreiheit – Rechtliche Vorschriften. *Bearbeitung: Krzysztof Siewicz für das Projekt „Wolne Lektury“.* Zugriffsmodus: [http://wiki.wolnepodreczniki.pl/Lektury:Domena\\_publiczna\\_-\\_przepisy\\_prawne](http://wiki.wolnepodreczniki.pl/Lektury:Domena_publiczna_-_przepisy_prawne).



# Wie sieht es in der Welt aus?

---

1. Wir haben mit der Vielzahl und Vielfalt der Aufzeichnungen zu tun;
2. Immer häufiger aber erscheint die Aufzeichnung des Rechtsstatus bei einem Werk im Schema der DC;
3. Jedes Land besitzt seine eigene rechtliche Kultur und Tradition;
4. Es gibt keine klaren Prozeduren, nach denen der Rechtsstatus der digitalen Materialien überprüft wird (Rechner);
5. Es gibt keine einheitlich angenommenen Standards und Instruktionen der Aufzeichnung von jenem Status;
6. Europeana hat ab 2011 ihre ersten Anordnungen für Providers von Daten.



# Anordnungen von Europeana

---

In der zweiten Hälfte des Jahres 2010 hat Europeana eine weitere Version des Schemas *Europeana Semantic Elements* eingeführt, die mit der Nummer 3.3. markiert ist. Seit diesem Moment wurde Bestimmung der Regeln nötig, nach denen einzelne Digitalobjekte für Benutzer der Europeana zugänglich werden. Man hat auch eine sehr genaue Instruktion für die Datenprovider geschaffen (darin Inlandsinstitutionen, wie z. B. das Supercomputer-Netzzentrum in Posen)), wie Objekten beschrieben sein sollen, damit sie zu Europeana angenommen werden konnten. Man hat hier geschrieben, dass der Status des digitalen Objekts beschrieben sein soll wie folgt:

- Gemeinfreiheit
- Beliebige Lizenz aus der Familie der Creative Commons Lizenzen
- Vorbehaltene Rechte – unbeschränkter Zugang
- Vorbehaltene Rechte – beschränkter Zugang
- Vorbehaltene Rechte – zahlbarer Zugang
- Unbekannte Rechte



## Wie sieht es in Polen aus?

---

- Wir haben mit vielen Aufzeichnungen zu tun;
- Wir haben mit den Rechtsfehlern zu tun;
- In vielen Bibliotheken ist gar kein Feld des Rechts in der bibliografischen Beschreibung ausgefüllt;
- Es gibt keine einheitlich angenommenen Standards und keine Instruktion der Aufzeichnung jenes Status in Polen, obwohl es Anordnungen gibt.
- PFBN (die Stiftung der wissenschaftlichen Bibliotheken in Posen) arbeitet am polnischen Schema von PLMET (Abkürzung von „polnische Metadaten“).



# Die Felder der Beschreibung des RECHTS in der PBC-Netzwerk?

---



In den polnischen Digitalbibliotheken herrscht Unordnung und Freiheit, die häufig von rechtlichem Unwissen und geringer Erfahrung in diesem Bereich Folge ist.

In Polen wurden rechtliches Workshop und Seminare veranstaltet, auf denen Anordnungen entstanden sind, wie man Materialien markieren soll.

Teilnahme am gemeinsamen Netzwerk verpflichtet uns zur Vereinheitlichung der Aufzeichnungen.



# Status der Materialien - generell



Im allgemeinen haben wir mit zwei Hauptstatus der Materialien zu tun:

## **1. entweder sind sie urheberrechtsfrei (Not Copyrighted)**

Der Bibliothekar überprüft und kennzeichnet in der digitalen Bibliothek, dass sie zur Gemeinfreiheit gehören. Er gibt dem Benutzer Auskunft, was DP bedeutet, weil der Termin nicht allgemein bekannt ist. Zu diesem Bestand gehören die ältesten stammenden Materialien, in hohem Maße bereits aus dem 19. Jahrhundert.

## **2. oder sie sind urheberrechtspflichtig (Copyrighted)**

Der Bibliothekar informiert den Benutzer und betont, nach welchen Regeln und gemäß welcher rechtlichen Prozeduren das Material im Internet veröffentlicht wird.



# NOT COPYRIGHTED

---

Die Materialien, die von Beschränkungen der Urheberrechte frei sind, gehören zur Gemeinfreiheit, werden zu unserem Gemeingut

Was bedeutet der Begriff der Gemeinfreiheit, besteht ihre Definition im polnischen Urheberrecht?



# Definition der Gemeinfreiheit

---

- Gemeinfreiheit (Public domain), Gemeinwohl – für digitale Ressourcen definiert.
- Gemeinfreiheit gilt auch als ein rechtlicher Begriff, obwohl sie im polnischen Urheberrecht nicht vorkommt, versteht man sie als ein Werkzeug, das Zugang zur Lehre, Ausbildung und Kultur garantiert. Es gibt allen Bürgern unbeschränktes Recht zu Werken, deren Nutzung keinen Restriktionen und Beschränkungen unterliegt, weil die Vermögensrechte zu den Werken ausgelaufen sind oder diese Werke nie geschützt\* wurden oder dem Urheberrecht nicht unterliegen. Die Gemeinfreiheit wird als ein abstrakter Bestand der Werke definiert, die nicht kontrolliert, nicht abgesichert oder von jemandem aufgrund des Systems des geistigen Eigentums nicht angeeignet werden. Diese Definition soll hinweisen, dass die Werke das "öffentliche Eigentum", jedem von uns zugänglich, zum beliebigen Zweck zu benutzen sind.
- \*Im polnischen Urheberrecht werden die folgenden Werke nicht geschützt: normative Akte oder ihre amtlichen Entwürfe, amtliche Dokumente, Materialien, Kennzeichen und Symbole, veröffentlichte Patent- oder Schutzurkunden, einfache Pressenachrichten.



# Die Gemeinfreiheit

---

- Das Manifest der Gemeinfreiheit - <http://publicdomainmanifesto.org/>
- Außer der Werke, die aufgrund des Rechtes formell zur Gemeinfreiheit gehören, gibt es auch viele wertvolle Werke, die individuelle Schöpfer freiwillig zu günstigen Bedingungen zugänglich gemacht haben, indem sie ein privat konstruiertes Gemeinwohl geschaffen haben.



# Ein Werk aus der Gemeinfreiheit in KPBC (Kujawsko-Pomorska Digitale Bibliothek)

---

- Rechte: Gemeinfreiheit (public domain)
- Zugangsrechte: Für alle unbeschränkt. Mehr unter...  
<http://kpbc.umk.pl/dlibra/text?id=polityka#pd>

Wir verweisen unsere Benutzer auf Erklärungen, was dieser Begriff bedeutet. Weil vorläufig keine Definition der GF im polnischen Recht besteht, bedienen wir uns nun ausschließlich mit der allgemeinen Erklärung, die uns und dem Benutzer Leben zu erleichtern hat.



# Erklärung für den Leser - KPBC

---

Die Gemeinfreiheit umfasst Materialien, die den Restriktionen des polnischen Urheberrechts nicht unterliegen oder deren Rechte ungültig wurden. Materialien, die zur Gemeinfreiheit kommen, gehören zum gemeinsamen Eigentum, das jedem zugänglich und auf die freie Art und Weise und zum beliebigen Zweck mit Beachtung der persönlichen Urheberrechte zu benutzen ist. Zur Gemeinfreiheit gehören immer Materialien, die das polnische Urheberrecht nicht schützt: normative Akte oder ihre amtlichen Entwürfe, amtliche Dokumente, Materialien, Kennzeichen und Symbole, veröffentlichte Patent- oder Beschreibungsurkunden, einfache Pressenachrichten. Gemäß des Gesetzes über den Urheberrechtsschutz und die verwandten Rechte (GB 1994 Nr. 24 Pos. 83 mit späteren Änderungen) Vermögensrechte laufen aus, wenn:

1. Schöpfer und Mitschöpfer vor 70 Jahre gestorben sind,
2. 70 Jahre ab dem Termin der ersten Veröffentlichung des anonymen Werkes vergangen sind,
3. im Bezug auf das audiovisuelle Werk – seit dem Tode einer spätestens gestorbenen von den genannten Personen:  
des Hauptregisseurs, Drehbuchautors, Kammeramannes, Dialogautors, des Musikkomponisten.

Diese Erklärung erschöpft nicht alle Fälle, die das Urheberrecht umfasst. Man muss sie immer in Bezug auf jedes einzelne Werk analysieren.



# Die bibliografische Beschreibung in KPBC

---

Bibliografische Auskunft: (bibliographic metadata)

Titel : Orędownik Urzędowy powiatu Żnińskiego 1923.11.28 R.36 nr 93

Beschreibung : die Zeitschrift ist die Fortsetzung der Publikation "Orędownik Powiatowy".

Herausgeber : Ksycki, Leon

Erscheinungsjahr : 1923

Bestandstyp : Zeitschrift

Format : image/x.djvu

Sprache : pol

**Rechte : Gemeinfreiheit (Public domain)**

**Zugriffsrechte : Für alle ohne Beschränkungen ; [Mehr...](#)**

Identifikation des Bestandes : [oai:kpbc.umk.pl:48477](https://oai.kpbc.umk.pl/48477)

Digitalisierung : Bibliothek der Kazimierz-Wielki-Universität in Bydgoszcz

Besitzen des Originals : Öffentliche Woiwodschafts- und Stadtbibliothek in Bydgoszcz



# COPYRIGHTED

---

Materialien unterliegen dem Urheberrecht

Wir dürfen sie nur mit der Genehmigung der Autoren oder ihrer Erben digitalisieren, archivieren und publik machen.

Diese Genehmigung wird gewöhnlich dem Beteiligten aufgrund der schriftlichen Lizenz (des Vertrags) erteilt.





# Beschreibungsfelder: RECHTE (rights)

---

Term: Rights

Etikett: Rechts

Definition: Auskünfte über die in den Ressourcen enthaltenen Rechte oder über die Rechte auf die Ressourcen. Engl.: Information about rights held in and over the resource

Kommentar: Auskünfte über die Rechte enthalten gewöhnlich Klausel, die die mit den Ressourcen verbundene Eigentumsrechte betreffen, darin die Rechte des geistigen Eigentums. Engl.: Typically, rights information includes a statement about various property rights associated with the resource, including intellectual property rights.

In KPBC tippen wir in dieses Feld ein: *Alle Rechte vorbehalten* oder *Nicht alle Rechte vorbehalten*:

Rechte : *Alle Rechte vorbehalten (copyrighted)*

Rechteinhaber : *Górski, Waław*

Lizenz : *Lizenz der UMK (Kopernik-Universität, university licence)*

Zugangsrechte : *Für alle zur freien Benutzung (for everybody as a fair use)*

Satz der Publikation in KPBC: <http://kpbk.umk.pl/dlibra/docmetadata?id=44869>



# Rechteinhaber

---

**Term: rightsHolder**

Etikett: Rechteinhaber

Definition: Eine Person oder Institution, die Rechte auf die Ressourcen oder über sie verfügt.

Art des Terminus: Eigentum (property)

In KPBC betrifft es: einen lebenden Urheber, den Inhaber der persönlichen und Vermögensrechte, eine Institution oder Person, die Vermögensrechte gekauft hat oder nach dem Tode des Urhebers der Erbe, der Inhaber der Vermögensrechte.

*Satz einer Publikation in KPBC:* <http://kpbk.umk.pl/dlibra/docmetadata?id=47447>



# Lizenz

---

## Term: License

- Etikett: Lizenz
- Definition: Eine rechtliche Urkunde, die Verfügung über ein gegebenes Werk offiziell erlaubt. Engl.: A legal document giving official permission to do something with the resource.
- Art des Terminus: Eigentum (Property)
- Konkretisiert: <http://purl.org/dc/elements/1.1/rights>
- Konkretisiert: <http://purl.org/dc/terms/rights>
- Gehört zum Bereich: <http://purl.org/dc/terms/LicenseDocument>
- Version: <http://dublincore.org/usage/terms/history/#license-002>
  
- In KPBC ist die institutionelle Lizenz der UMK, UKW und anderer Partner, jeder Partner unterzeichnet seine Lizenzvertrag, aber in derselben Gestalt, damit KPBC den einheitlichen Status oder Lizenzen der CC hat. Die institutionelle Lizenz wurde im Institut für Schutz der Erfindbarkeit und des Geistigen Eigentums der Jagiellonen-Universität bearbeitet. Ihre Form muss sorgfältig bearbeitet sein, damit die Bibliothek wohl funktionieren kann: <http://kpbc.umk.pl/dlibra/docmetadata?id=30556>
- Rechte : Nicht alle Rechte vorbehalten
- Rechteinhaber : Majdowski, Andrzej
- Lizenz : Creative Commons; by-nc 3.0 pl ;
- Zugangsrechte : Für alle laut der oben genannten Lizenz ; Mehr...



# Zugangsrechte

---

## **Term: accessRights**

URI: <http://purl.org/dc/terms/accessRights>

Etikett: Zugangsrechte

Definition: Auskünfte darüber, wer Zugang zu Ressourcen hat oder Zeigen des Sicherheitsstatus.

Kommentar: Zugangsrechte können Auskünfte über den Zugang oder seine Beschränkungen in Anbetracht des Schützes von Privatsphäre, der Sicherheit oder anderer Regeln enthalten.

Art des Terminus: Property

Version: <http://dublincore.org/usage/terms/history/#accessRights-002>

In KPBC haben wir bestimmt, wer das Digitalobjekt und in welchem Bereich benutzen darf. Wir verweisen den Leser an dieser Stelle zu den Erklärungen von CC oder unseren eigenen. Man kann selbstständig eine Klausel bestimmen, sie muss mit der Lizenz übereinstimmen: *Für alle laut der oben genannten Lizenz, Für die Eingeloggtten gemäß der freien Benutzung, für alle ohne Beschränkungen usw.*



# Hauptregeln in PBC

---

In allgemeiner Politik (der Benutzungsordnung für den Zugang, den Regeln) der digitalen Bibliotheken sollen sich die Auskünfte darüber befinden, was und auf welcher Rechtsgrundlage geschützt wird:

1. Schutz der Software (Betriebssystem, Computerprogramm)
2. Schutz der Datenbank (Dateien, Metadaten)
3. Schutz der schriftlichen Materialien, der Audio/Video-Materialien und der anderen (der Sammlungen, Ressourcen)

Wobei man wissen soll, dass wenn die oben genannten Elementen des Schutzes in öffentlichen Institutionen oder für öffentliche Gelder geschaffen worden sind, sind sie nicht nur das Eigentum jener Institution, sondern auch eines Bürgers sind.



# Hauptsächliche Regeln in KPBC

---

Die Regeln für den Zugang, die Erwerbung, die Sicherung  
der Sammlungen von KPBC

1. Zugang zu den Daten (Metadaten, Dateien) in KPBC
2. Zugang zu den in KPBC archivierten Materialien
3. Gemeinfreiheit
4. Politik der Erwerbung der Materialien in KPBC
5. Politik der Sicherung der Sammlungen



# Schlussbemerkungen!

---

Polnische Digitalbibliotheken sollen möglichst schnell Aufzeichnungen über den Rechtsstatus der digitalen Materialien vereinheitlichen, sie an Europeana anpassen, klare Auskunft allen Benutzer auf der Welt geben (poln. engl.), was man mit gegebenem Material tun darf.





# Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

---

Bożena Bednarek-Michalska  
Universitätsbibliothek in Toruń

[Die Werk ist an der Lizenz CC BY-SA 3.0 zugänglich](#)